

Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Göppingen

Präambel

Die in der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Göppingen“ verbundenen christlichen Kirchen und Gemeinden wollen ihrer Gemeinsamkeit im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus, der Haupt der Kirche und Herr der Welt ist, in Zeugnis und Dienst gerecht werden — zur Ehre Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

1. Mitgliedschaft

- 1.1. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können christliche Kirchen und Gemeinden sein, die in Göppingen vertreten sind. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Präambel.
- 1.2. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind:
Evangelische Gesamtkirchengemeinde Göppingen
Katholische Gesamtkirchengemeinde Göppingen
Evangelisch-methodistische Friedenskirchengemeinde
Syrisch-orthodoxe Gemeinde Göppingen
Armenisch-apostolische Gemeinde Göppingen
Heilsarmee Göppingen
Die Mitglieder haben ihren Beitritt schriftlich erklärt.
- 1.3. Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich.
- 1.4. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können auf ihre Mitgliedschaft verzichten.
- 1.5. Die Mitglieder behalten ihre Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Gottesdienst und rechtlicher Ordnung. Dabei nehmen sie auf die anderen Mitglieder brüderliche Rücksicht.

2. Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft fördert die Einheit der getrennten Kirchen und Gemeinden am Ort und macht ihre Verbundenheit in Zeugnis und Dienst sichtbar. Sie hat vornehmlich folgende Aufgaben:

- 2.1. Gegenseitige Information über Glauben, Gottesdienst, Leben und Strukturen der einzelnen Kirchen und Gemeinden.
- 2.2. Gemeinsame Gottesdienste, in denen die Teilnehmer sich zu Jesus Christus als dem Grund ihrer Einheit bekennen.
- 2.3. Gemeinsame seelsorgerliche Dienste an konfessionsverschiedenen Ehen, an besonderen Gruppen und Minderheiten, Austausch über Anliegen und Erfahrungen im Religionsunterricht, besondere Formen der Seelsorge Beratung.
- 2.4. Empfehlung, Förderung (und gegebenenfalls Durchführung) von gemeinsamen Aufgaben im sozialen Bereich.

- 2.5. Vertretung gemeinsamer Anliegen der christlichen Gemeinden in der Öffentlichkeit der Stadt Göppingen, Gespräche mit der Kommunalverwaltung und Verbänden, Kontakt zur Lokalpresse.
- 2.6. Bemühen um gemeinsame Bildungsarbeit.
- 2.7. Schaffen eines Klimas guten Vertrauens zwischen den Gemeinden, in welchem Schwierigkeiten geklärt werden können.
- 2.8. Gegenseitige Hilfe und Unterstützung durch Überlassung kircheneigener Räume. Information über Bauvorhaben und gegebenenfalls Kooperation beim Bauen.
- 2.9. Zusammenarbeit mit anderen ökumenischen Gruppen am Ort.
- 2.10. Verbindung mit der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg“ und Verwirklichung ihrer Beschlüsse und Empfehlungen.

3. Organe

- 3.1. Organe der Arbeitsgemeinschaft sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Kommissionen
 - c) die Konsultationsversammlung der Gemeinden.
- 3.2. Dem Vorstand steht das Recht der Beschlussfassung im Rahmen dieser Ordnung zu. Die Konsultationsversammlung der Gemeinden und die Kommissionen haben beratende Funktion. Ihre Empfehlungen sollen ausführlich im Vorstand diskutiert und zu Beschlüssen gebracht werden.

4. Der Vorstand

- 4.1. Alle der Arbeitsgemeinschaft angehörenden christlichen Gemeinden (Pfarreien) entsenden zwei Delegierte in den Vorstand, von denen einer der Gemeindepfarrer bzw. Gemeindeleiter sein soll.
- 4.2. Gemeinden, die der Arbeitsgemeinschaft nicht angehören, können im Vorstand beratend mitwirken. Die Zustimmung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder.
- 4.3. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Laufe eines Jahres zusammen, außerdem auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.
- 4.4. Der Vorstand wird - abgesehen von Eilfällen - mindestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Termin von den beiden Vorsitzenden einberufen mit Zustellung der Tagesordnungspunkte.
- 4.5. Zu den Vorstandssitzungen können Verantwortliche anderer Organisationen und Sachverständige mit beratender Stimme eingeladen werden.
- 4.6. Über die Verhandlungen des Vorstands wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Es ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten.
- 4.7. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder.
- 4.8. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

- 4.9. Die Vorstandsmitglieder haben vor Entscheidungen die Möglichkeit der Rücksprache mit ihrer Gemeinde. Sie sollen sich bei wichtigen Beschlussvorlagen nach Möglichkeit zuvor eine Rahmenvollmacht vom zuständigen Beschlussgremium ihrer Gemeinde erteilen lassen.
- 4.10. Zur Einhaltung eines Beschlusses in seinem Bereich ist ein Mitglied dann nicht verpflichtet, wenn es innerhalb von zwei Wochen einen Vorbehalt gegenüber dem Vorstand geltend macht.
- 4.11. Bei Veröffentlichung von Beschlüssen muss über Vorbehalte nach Ziffer 4.10. informiert werden.
- 4.12. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf drei Jahre eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Wiederwahl ist zulässig.
- 4.13. Die Vorsitzenden bereiten die Sitzungen des Vorstands vor, laden zu den Sitzungen ein und sorgen für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
- 4.14. Die Vorsitzenden erstatten jährlich einen Gesamtbericht, der vom Vorstand verabschiedet und den Gemeinden zugeleitet wird.
- 4.15. Die Vorsitzenden vertreten die Arbeitsgemeinschaft nach außen.

5. Kommissionen

- 5.1 Die Arbeitsgemeinschaft kann für bestimmte Sachgebiete Kommissionen berufen.

6. Konsultationsversammlung der Gemeinden

- 6.1. Der Vorstand lädt alle zwei Jahre die in der Arbeitsgemeinschaft verbundenen Gemeinden zu einem gemeinsamen Treffen ein und leitet diese Konsultationsversammlung.
- 6.2. Einladung und Termin werden rechtzeitig in Gemeindeblättern und Gottesdiensten bekannt gegeben.
- 6.3. Die Konsultationsversammlung diskutiert den Zweijahresbericht des Vorstandes. Die Kommissionen berichten über Schwerpunkte ihrer Arbeit. In der Diskussion sollen gemeinsame Initiativen und Aktionen angeregt und beraten werden.

7. Finanzen

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft leisten jährlich einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Arbeit. Der Vorstand erteilt den Vorsitzenden für die Jahresabrechnung Entlastung.

8. Änderungen der Ordnung

Änderungen der Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

9. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Konstituierung der Arbeitsgemeinschaft am 8. Oktober 2005 in Kraft.

Göppingen, den 8. Oktober 2005



**GRÜNDUNGSMITGLIEDER
DER
ARBEITSGEMEINSCHAFT CHRISTLICHER KIRCHEN (ACK) GÖPPINGEN:**

Göppingen, 8. Oktober 2005

Für die evangelische Gesamtkirchengemeinde Göppingen:

Soryna Alber
.....
Soryna Alber

Dieter Kunz
.....
Dieter Kunz

Für die katholische Gesamtkirchengemeinde Göppingen

Ferrando Marcucci
.....
Ferrando Marcucci

Matthias Burr
.....
Matthias Burr

Für die evangelisch-methodistische Friedenskirchengemeinde Göppingen

Susanne Bühler
.....
Susanne Bühler

Stefan Reinhardt
.....
Stefan Reinhardt

Für die syrisch-orthodoxen Gemeinden Göppingen

Yarkup Tunc
.....
Yarkup Tunc

Savme Ürek
.....
Savme Ürek

Für die armenisch-apostolische Gemeinde Göppingen

Hagop Jan Avedikian
.....
Hagop Jan Avedikian

Aristakes Abegha Aivazian
.....
Aristakes Abegha Aivazian

Für die Heilsarmee Göppingen

Judith Steddin
.....
Judith Steddin

Ursel Skowranek
.....
Ursel Skowranek

Nach der Gründungsversammlung wurden noch als Mitglieder aufgenommen:

- Altpietistische Gemeinschaft, jetzt Apis, Evangelischer Gemeinschaftsverband Bezirk Göppingen
- Griechisch-orthodoxe Kirchengemeinde Göppingen